

Nach § 31 GemHVO NRW sind zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung im NKF unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nähere Vorschriften zu erlassen, deren Mindestinhalt in § 31, Absatz 2 GemHVO NRW festgelegt ist. Diese Regelungen sind nunmehr mit der **Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Bergneustadt** erlassen worden. Diese Dienstanweisung ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.